

Sitzung vom 22. August 2001

1217. Postulat und Anfrage (Massnahmen zur Senkung der anhaltend hohen Zahl von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern im Kanton Zürich, Working Poor)

A. Die Kantonsrätinnen Claudia Balocco und Emy Lalli, Zürich, haben am 11. Juni 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen aufzuzeigen und zu ergreifen, welche Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mittelfristig von der Sozialhilfe abzulösen vermögen.

Begründung:

Die Armut im Kanton Zürich hat zugenommen. Dies zeigen verschiedene Studien des Bundesamtes für Statistik und des Statistischen Amtes des Kantons Zürich. Im Kanton Zürich bezogen gemäss Sozialbericht 1999 5,6% der Bevölkerung Sozialleistungen. Davon entfallen fast die Hälfte, nämlich 2%, auf die Sozialhilfe. Die Nettoleistungen der Sozialhilfe haben sich seit 1990 bei einem Anstieg von 400% praktisch verfünffacht – die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger stieg von 15000 auf 25000 Menschen an. Es waren hauptsächlich berufliche oder wirtschaftliche Probleme und etwas weniger ausgeprägt familiäre Umstände, die gemäss Sozialbericht zum Bezug von Sozialhilfe führten.

Die Anzahl der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger verringert sich also trotz Wirtschaftsaufschwung, Rückgang der Erwerbslosigkeit und ausgetrocknetem Stellenmarkt nur unwesentlich. Entgegen der Absicht des Gesetzgebers, wonach Sozialhilfe eine vorübergehende, gezielte Hilfe im Einzelfall sein sollte, wird sie für viele Menschen zur beengenden Dauerlösung, die keinen Raum für eigenverantwortliche Entscheidungen mehr lässt. Die Betroffenen werden von der Sozialhilfe abhängig. Dies ist nicht richtig.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dieser entwürdigenden Situation entgegenzusteuern und mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass diese Menschen wieder in eine geordnete, finanziell stabile Lage gelangen können, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Dies bedeutet einerseits, bei den Working Poor anzusetzen, welche trotz vollem Arbeitspensum ihr Existenzminimum nicht decken können. Ausserdem müssen Familien und allein Erziehende stärker unterstützt und finanziell gezielt entlastet werden. Denkbar sind zum Beispiel die Einführung bedarfsabhängiger Zulagen zur Existenzsicherung von Familien, Steuerbefreiung für Einkommen unter dem Existenzminimum usw.

B. Kantonsrätin Emy Lalli, Zürich, hat am 11. Juni 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Laut den neuesten Untersuchungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) und des Statistischen Amtes des Kantons Zürich betrug die Armutsquote 1999 im Kanton Zürich 6,9%. Parallel dazu stieg der Anteil der Armutsgefährdeten bedrohlich an. 1991 war ein Viertel der Haushalte auf Zusatzverdienste angewiesen, um den Lebensunterhalt zu sichern, heute beträgt dieser Anteil ein Drittel. Mehr als zwei Drittel dieses Personenkreises gehört zu den so genannten Working Poor: Rund 33000 Personen leben in einem Haushalt, in dem mindestens eine Person voll erwerbstätig ist, ohne dass ihr Einkommen für die materielle Grundversicherung der Haushaltsangehörigen ausreicht. Die öffentliche Hand ist verpflichtet, diesen Menschen zusätzlich Gelder für ihre Existenzsicherung zu zahlen.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung den Umstand, dass die öffentliche Hand Gelder auszahlen muss, weil Unternehmen Löhne bezahlen, die trotz voller Erwerbstätigkeit nicht existenzsichernd sind?
2. Sind die betreffenden Unternehmen bekannt?
3. In welcher Form werden sie von den Behörden zur Verantwortung gezogen?
4. Falls diese Unternehmen nicht zur Verantwortung gezogen werden, was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese Situation zu ändern?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die in der Studie erwähnten Massnahmen (wie zum Beispiel Weiterbildungsoffensiven, Erwerbsintegration, Bedarfsleistungen für einkommensschwache Familien usw.) zur Bekämpfung der Armut Erwerbstätiger umzusetzen?

Auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Claudia Balocco und Emy Lalli, Zürich, wird unter gleichzeitiger Beantwortung der Anfrage Emy Lalli, Zürich, wie folgt Stellung genommen:

Die Globalisierung der Wirtschaft, verstärkt durch die Rezessionsphase der Neunzigerjahre, führte auch zu negativen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen und Löhne. Insbesondere im Niedriglohnbereich, wo vorwiegend Personen ohne Ausbildung und vielfach mit ungenügenden sprachlichen Kenntnissen tätig sind, ist eine Zunahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern festzustellen, die trotz vollem Arbeitspensum keinen existenzsichernden Lohn erzielen.

Diese Entwicklung ist bedenklich. Allerdings kann der Regierungsrat nicht in den Markt und die Befugnisse der Sozialpartner eingreifen. Arbeitsverhältnisse zwischen Privaten unterstehen gemäss Art. 319ff. des Obligationenrechts (SR 220) dem Arbeitsvertragsrecht und damit Bundesrecht, das vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht wird. Die Ausgestaltung der Arbeitsverträge, wozu auch die Festsetzung des Lohnes gehört, ist Sache der Vertragsparteien (beim Einzelarbeitsvertrag) bzw. der Vertretungen der Sozialpartner (beim Gesamtarbeitsvertrag). Der Staat darf in die Gestaltung der Vertragsinhalte nicht eingreifen. Ebenso wenig besteht die Möglichkeit, die Unternehmen, die keine Existenz sichernden Löhne zahlen, zur Verantwortung zu ziehen oder bekannt zu machen, weil kein rechtswidriges Verhalten vorliegt. Allfällige Massnahmen wie beispielsweise das Ansetzen von Mindestlöhnen bedürften einer Rechtsgrundlage auf Bundesebene.

In der wirtschaftlichen Krisenzeit der Neunzigerjahre wurde eine Zunahme der Sozialhilfe sowie der übrigen Sozialauslagen verzeichnet. Die Situation im Sozialhilfebereich hat sich durch die gute Konjunktur zwar wieder etwas entschärft. Trotzdem führte die verbesserte Wirtschaftslage bisher noch nicht zu einer spürbaren Verminderung der Fürsorgeausgaben. Jede Rezession hinterlässt Personen, die sozialhilfeabhängig bleiben, weil sie Mühe haben, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, oder Einkommen erzielen, mit denen sie ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. In diesen Fällen erfüllt die Sozialhilfe nicht mehr nur eine vorübergehende Funktion.

Neben der materiellen Existenzsicherung ist auch die berufliche und soziale Integration ein wichtiges Ziel der Sozialhilfe.

In erster Linie soll den von Armut oder Einkommensschwäche Betroffenen eine sinnvolle bzw. ihrer Integration dienende und wenn möglich Existenz sichernde Arbeit bzw. sonstige Tätigkeit ermöglicht und dadurch Fürsorgeleistungen nach Möglichkeit überflüssig gemacht werden. Die Verbesserung der beruflichen Qualifikation möglichst vieler Arbeitnehmender ist wesentlich. Dies erfolgt in erster Linie mit einer guten Berufs- sowie zweckmässigen Weiterbildung. Auch mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen der Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung gemäss Art. 59ff. des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0) wird eine Verbesserung der Qualifikation angestrebt. Der Staat subventioniert ausserdem Weiterbildungsprogramme für vermittlungsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

Damit einhergehend sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die auch eine Ablösung einkommensschwacher Familien und Alleinstehender mit Kindern von der Sozialhilfe ermöglichen.

Daher wurden Arbeitsgruppen mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen Direktionen des Regierungsrates (mit Ausnahme der Baudirektion) gebildet, um Berichte über Integrationsmassnahmen und zur Lage der Familien im Kanton Zürich zu erstellen. Sie prüfen dabei folgende Modelle:

- Möglichst rasche berufliche Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, unter teilweiser Mitfinanzierung der Entlohnung durch die Sozialhilfe (Arbeitsvermittlung und Anreize für Arbeitgeber, besondere Projekte von Gemeinden)
- Schaffung von erwerbsfreundlichen Rahmenbedingungen (Teilzeitstellen, Blockzeiten in der Schule, Kinderbetreuungsmöglichkeiten)
- Bereitstellung von Angeboten zur sozialen oder beruflichen Integration (ergänzender Arbeitsmarkt für ALV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie für Ausgesteuerte oder andere Nicht-ALV-Berechtigte)
- Anerkennung von Tätigkeiten der Klientinnen oder Klienten der Öffentlichen Fürsorge als sinnvolle Gegenleistung zur Sozialhilfe (Leistungsvereinbarungen)
- Kürzung der Sozialhilfe bei fehlender Gegenleistung
- Schaffung von Zusatzleistungen für bedürftige Familien und allein Erziehende
- Steuerliche Entlastung der Familien

Auf Grund dieser Ausgangslage und weil erste Ergebnisse der direktionsübergreifenden Arbeitsgruppen Ende Jahr zu erwarten sind, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi